

# Stenographisches Protokoll.

76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Samstag, 15. Dezember 1951.

## Inhalt.

### 1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 2993);
- b) Entschuldigungen (S. 2993).

### 2. Rechnungshof.

Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1950 (474 d. B.).

Berichterstatter: Aigner (S. 2998);

Redner: Scharf (S. 2999);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3001).

### 3. Immunitätsangelegenheiten.

Berichte des Immunitätsausschusses über die Auslieferungsbegehren gegen

- a) den Abg. Aichhorn (475 d. B.);  
Berichterstatter: Dengler (S. 3006);  
Annahme des Ausschußantrages (S. 3007);
- b) die Abg. Cerny und Brunner (476 d. B.);  
Berichterstatter: Prinke (S. 3007);  
Annahme des Ausschußantrages (S. 3007);
- c) den Abg. Dr. Kopf (477 d. B.);  
Berichterstatter: Dr. Stüber (S. 3007);  
Annahme des Ausschußantrages (S. 3007).

### 4. Verhandlungen.

- a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (437 d. B.), betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Vermögensabgabegesetzes und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes (467 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Bock (S. 2994 und S. 2996).  
Redner: Koplenig (S. 2994) und Dr. Pittermann (S. 2995);  
Annahme des Gesetzentwurfes und der Ausschußentschließung (S. 2996).
- b) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (464 d. B.), betreffend die 6. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz (478 d. B.).  
Berichterstatter: Ing. Kortschak (S. 2996);  
Redner: Ernst Fischer (S. 2997);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2998).
- c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (420 d. B.),

betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Grundparzellen Nr. 2.493 und 2.745/2 aus E.Z. 752 II der KG. Hötting, Tirol, an die Stadtgemeinde Innsbruck (466 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Oberhammer (S. 3001);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3001).

- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (450 d. B.), betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz, Harrachstraße 16 und 16 a, an das Land Oberösterreich (468 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 3001);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3002).

- e) Gemeinsame Beratung über:

- a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (454 d. B.), betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes (469 d. B.).

Berichterstatter: Leopold Fischer (S. 3002).

- β) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (455 d. B.), betreffend Änderung des Biersteuergesetzes (470 d. B.).

Berichterstatter: Brunner (S. 3002).

- γ) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (456 d. B.), womit das Bundesgesetz, betreffend Änderung des Aufbauschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, außer Kraft gesetzt wird (471 d. B.).

Berichterstatter: Brunner (S. 3002).

Redner: Honner (S. 3003) und Ebenbichler (S. 3003);

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3004).

- f) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (447 d. B.), betreffend Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes (465 d. B.).

Berichterstatter: Horn (S. 3004);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3004).

- g) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (463 d. B.), betreffend die 4. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz (480 d. B.).

Berichterstatter: Kysela (S. 3004);

Redner: Elser (S. 3005);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3006).

## Beginn der Sitzung: 8 Uhr 35 Minuten.

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet haben sich die Herren Abgeordneten Kapsreiter, Mittendorfer und Weindl.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Josef Fink, Dipl.-Ing. Babitsch, Rainer, Franz, Griebner, Matt, Dipl.-Ing. Hartmann, Scheibenreif und Haunschmidt.

Über Wunsch der Parteien schlage ich vor, daß wir die Tagesordnung umstellen, und zwar

2994 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951.

soll der 4. Punkt der Tagesordnung nunmehr als 1. Punkt zur Behandlung gelangen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall. Somit bleibt es bei meinem Vorschlag.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (437 d. B.): Bundesgesetz, betreffend **Abänderungen und Ergänzungen des Vermögensabgabegesetzes und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes** (467 d. B.).

Berichterstatler Dr. Bock: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich mit einer Änderung der Vermögensabgabegesetze, und zwar in der Richtung, daß eine Frist, die zum großen Teil schon abgelaufen ist, im großen und ganzen um ein Jahr verlängert werden soll.

Die bestehende Rechtslage ist bekanntlich folgendermaßen: Die Vermögensabgabe und auch die Vermögenszuwachsabgabe können mit Bundesschuldverschreibungen bezahlt werden. Der Zweck dieser Maßnahme liegt darin, daß wir für die Besitzer von Bundesschuldverschreibungen seinerzeit eine Möglichkeit schaffen wollten, dieses Papier zum jeweiligen Kurs zu versilbern.

Nun ist bestimmt, daß die Vermögensabgabe, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Vermögensabgabebescheides zur Gänze bezahlt wird, wesentliche Ermäßigungen erfährt, und zwar in der höchsten Stufe eine Ermäßigung bis zu 30 Prozent. Insgesamt bedeutet das, da die Bundesschuldverschreibungen einen durchschnittlichen Kurs von 40 Prozent haben, daß die Ermäßigungen in der höchsten Stufe die Abgabe soweit herabdrücken, daß der Gesamtaufwand unter Umständen nur 28 bis 35 Prozent des vorgeschriebenen Gesamtbetrages ausmacht. Nun sind diese zwei Jahre seit Zustellung des Vermögensabgabebescheides in den meisten Fällen abgelaufen, da fast alle Vermögensabgabebescheide bereits im Juli 1949 zugestellt wurden. Es erweist sich nun als notwendig, diesen Termin um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Die Vorlage sieht vor, daß diese Ermäßigungen bis drei Jahre nach Zustellung des Vermögensabgabebescheides gewährt werden können, wobei allerdings noch durch Verordnung festzulegen sein wird, in welchem Ausmaße diese Ermäßigungen künftig gegeben werden.

Dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses ist außerdem ein Entschließungsantrag angeschlossen, der beinhaltet, daß der Finanzminister erwägen möge, für einen be-

stimmten Zeitpunkt zu erklären, daß die Vermögensabgabe nur mehr zu einem bestimmten Teil der Schuldsomme in Bundesschuldverschreibungen abgestattet werden kann. Vorläufig ist es nicht möglich, diesen Zeitpunkt festzulegen. Wir erwarten im Gegenteil, daß durch die Verlängerung, die heute beschlossen wird, ein erhöhter Bedarf an Bundesschuldverschreibungen eintritt. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Gesamtzahl der noch ausstehenden Bundesschuldverschreibungen festgelegt werden, wann dieser Zeitpunkt eintritt, von dem an die Bundesschuldverschreibungen nicht mehr oder nur mehr zum geringen Teil zur Abstattung der Vermögensabgabe bzw. der Vermögenszuwachsabgabe verwendet werden können.

Ich stelle im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Regierungsvorlage mit der im Ausschußbericht enthaltenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und die Entschließung anzunehmen.

Ich beantrage gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.*

Abg. Koplénig: Meine Damen und Herren! Im vorliegenden Gesetzentwurf wird vom Parlament die Vollmacht verlangt, die Frist der Steuerzahlungserleichterungen bei der Vermögensabgabe von zwei auf drei Jahre zu erstrecken. Die Abgeordneten des Linksblocks haben das Gesetz über die Vermögensabgabe seinerzeit abgelehnt, und sie werden auch gegen diesen neuen Gesetzesvorschlag stimmen, und zwar deshalb, weil durch die bisherigen Erfahrungen und die Ergebnisse der Vermögensabgabe die Richtigkeit des damaligen Standpunktes der Abgeordneten des Linksblocks voll und ganz bestätigt worden ist.

Nach den Berechnungen, die seinerzeit bei der Annahme des Gesetzes bekanntgegeben wurden, sollte die Vermögensabgabe 2 Milliarden Schilling bringen. Bis Anfang 1950 waren von dieser Summe insgesamt 1300 Millionen Schilling vorgeschrieben. Bezahlt wurden bis Ende Oktober dieses Jahres insgesamt 569,7 Millionen Schilling, davon nur 22,7 Millionen in bar und der Rest mit Bundesschuldverschreibungen. Das bedeutet, daß insgesamt an Vermögensabgabe bisher nicht mehr als ein Viertel dessen eingegangen ist, was die sofortige und einmalige Vermögensabgabe, wie man sie seinerzeit bei der Annahme des Währungsschutzgesetzes bezeichnet hat, hätte bringen sollen.

## 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951. 2995

Stellt man dem die Tatsache gegenüber, daß nach Angabe des Finanzministers die Kapitalisten 2 Milliarden Schilling an laufenden Steuern schuldig sind, dann bekommt man erst das richtige Bild von der widerlichen Komödie, die mit der sogenannten Vermögensabgabe dem österreichischen Volk vorgespielt worden ist. 1948 hat bei der Annahme des Gesetzes über die Vermögensabgabe der jetzige Finanzminister als Sprecher der ÖVP ausgerechnet, daß die Kapitalisten 1·5 Prozent an Vermögenssteuer jährlich zu leisten haben werden. Nehmen wir aber die Ziffer, die der Finanzminister jetzt selbst im Finanzausschuß angeführt hat, so stellt sich heraus, daß mit Ausnahme einiger weißer Raben alle Kapitalisten die Vermögensabgabe in Bundesschuldverschreibungen bezahlt haben. An der Börse notieren die Bundesschuldverschreibungen gegenwärtig mit 46 S. Das bedeutet also, daß ein jeder Vermögensabgabepflichtige nicht 1·5 Prozent, sondern bestenfalls 0·75 Prozent jährlich an Vermögensabgabe zu leisten hat. Nun, meine Damen und Herren, wenn Sie das mit der Steuerleistung eines Arbeiters auf seinem Lohnstreifen vergleichen, dann bekommen Sie ein richtiges Bild über die widerliche Komödie, die mit der Vermögensabgabe gespielt wird.

Mein Kollege Honner hat schon seinerzeit bei der erstmaligen Behandlung dieser Materie nachgewiesen, wie lächerlich diese Vermögensabgabe ist, mit der man die kleinen Sparer bei der Durchführung der sogenannten Währungsreform über den Verlust ihrer sauer erworbenen Spargroschen hinwegzutrusten suchte. Die kommunistische Fraktion ist bei der Behandlung des Gesetzes über die Vermögensabgabe mit besonderer Schärfe dagegen aufgetreten, daß diese an sich lächerliche Vermögensabgabe noch dazu mit Bundesschuldverschreibungen geleistet werden kann. Das Ergebnis dieser Verquickung der Vermögensabgabe mit den Bundesschuldverschreibungen ist, daß bei je 100 S Vermögensabgabe, die mit Bundesschuldverschreibungen bezahlt werden, in Wirklichkeit nicht weniger als 54 S aus der Tasche eines kleinen Sparerers stammen.

Der großen Unzufriedenheit über die empörende Tatsache, daß der arme und kleine Sparer die Vermögensabgabe der Reichen finanziert, mußte sogar der Finanzausschuß Rechnung tragen. In einer Entschließung wird der Finanzminister aufgefordert, einen Zeitpunkt festzusetzen, nach welchem nur mehr ein Teil der Vermögensabgabe in Bundesschuldverschreibungen abbezahlt werden kann. Diese Entschließung ist nur eine Bestätigung der Richtigkeit des Standpunktes, den wir

seinerzeit eingenommen haben, ist nur eine Bestätigung der beschämenden Ungerechtigkeit, die hier mit der Vermögensabgabe begangen wurde, und des Betruges, der hier an den Volksmassen verübt wird.

Die Begünstigungen, die das Gesetz für die Vorauszahlung innerhalb von zwei Jahren gewährt hat, sollen jetzt auf drei Jahre erstreckt werden. Das wird damit begründet, daß dadurch im Interesse der kapital schwächeren Bevölkerung der Kurs der Bundesschuldverschreibungen gefestigt werden soll. Aber diese kapital schwächeren Schichten — das sind die durch das Währungsschutzgesetz beraubten Sparer —, werden durch das Gesetz keineswegs begünstigt, sondern es geht dabei offenkundig nur darum, den Kapitalisten, die in den zwei Jahren die Vermögensabgabe nicht bezahlt haben, dafür als Belohnung neue Begünstigungen einzuräumen. Begünstigt werden nur die Kapitalisten, denen der Finanzminister und der Hauptausschuß jetzt neue Ermäßigungen und neue Geschenke machen wollen.

Der zweite Teil der Vorlage deckt die Tatsache auf, daß bisher die Vermögensabgabebzahler es erreichen konnten, daß ihnen die billig erstandenen Bundesschuldverschreibungen auch auf andere Steuern angerechnet wurden. Wir haben also die Tatsache festzustellen: Während den Arbeitern und Angestellten die Nazisteuer jede Woche und jeden Monat auf Heller und Pfennig vom Lohn abgezogen wird, während die kleinen Leute, die Gewerbetreibenden und Bauern, in ständiger Furcht vor dem Steuerexekutor leben, stellt es sich jetzt heraus, daß besonders geschäftstüchtige Kapitalisten mit den Bundesschuldverschreibungen nicht nur die Vermögensabgabe, sondern auch andere Steuern zahlen konnten.

Der Linksblock hat seinerzeit das Gesetz über die Vermögensabgabe abgelehnt und lehnt auch das neue Geschenk an die Unternehmer durch Verlängerung der Ermäßigungsfrist auf drei Jahre ab. Auch für die neue Fassung gilt, was wir damals sagten, auch die neue Fassung ändert nicht das geringste am Prinzip der gesamten Steuerpolitik der Regierung, die die Besitzenden schont und den Armen gegenüber keine Gnade kennt. Deshalb lehnt der Linksblock auch dieses Gesetz ab.

Abg. Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Da etwas mehr als drei Jahre verstrichen sind, seitdem das Währungsschutzgesetz hier angenommen wurde, scheint es notwendig, gegenüber den Entstellungen des Herrn Vordredners einige Tatsachen wieder in Erinnerung zu rufen.

2996 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951.

Die Gesetze über die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe wurden eingeführt, um den Inhabern der total entwerteten Spareinlagen aus der nationalsozialistischen Zeit wenigstens eine teilweise Entschädigung bieten zu können. Niemand von den Regierungsparteien hat damals den Leuten eingeredet, daß es dem durch Faschismus und Krieg geschädigten, in seiner Wirtschaft durch die Besetzung zerrütteten österreichischen Volk möglich sein werde, die Schäden, welche die Kriegsführung ihm zugefügt hatte, von heute auf morgen zu ersetzen.

Das Gesetz sieht vor, daß die Bundesschuldverschreibungen innerhalb von 15 Jahren zum Nennwert eingelöst werden sollen. Es ist verständlich, daß bei der ersten wirtschaftlichen Lage zahlreiche Sparer nicht in der Lage waren, solange zu warten, sondern eben gezwungen waren, ihre Bundesschuldverschreibungen möglichst bald in Schillinge umzuwandeln. Das hätte bedeutet, daß die Bundesschuldverschreibungen in den ersten Jahren zu einem Kurs angenommen worden wären, der etwa bei einem Zehntel des Nennwertes gelegen wäre. Um den Kurs dieser Bundesschuldverschreibungen etwas zu verbessern, hat man befristet hinsichtlich des Vermögensabgabe- und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes bestimmt, daß bei Vorauszahlung der Vermögensabgabe eine Begünstigung eintritt und daß die Vermögensabgabe auch in Bundesschuldverschreibungen gezahlt werden kann. Das waren die sachlichen Gründe, die damals zur Annahme dieser Bestimmungen in diesem Haus durch die Regierungsparteien geführt haben. Sie sind auch zum Vorteil der Inhaber von Bundesschuldverschreibungen, die aus wirtschaftlicher Not gezwungen sind, die Bundesschuldverschreibungen vorzeitig loszuschlagen.

Wir haben damals bei der Annahme des Währungsschutzgesetzes hier im Haus und außerhalb des Hauses seitens der Abgeordneten der Kommunistischen Partei und ihrer Parteiorganisationen eine Flut von Anschuldigungen zu hören bekommen. Man hat die Regierungsparteien und die von ihnen unterstützte Bundesregierung des Volksbetruges bezichtigt, weil sie damals die Altschillinge im Verhältnis 1:3 gegen Neuschillinge umgewechselt hat. Zehn Tage später hat man dann in der Sowjetunion die Altrubel im Verhältnis 1:10 gegen Neurubel umgewechselt. Da waren die Herren vom Linksblock ruhig.

Wenn Sie heute, Herr Abg. Koplenig, den Vorschlag gemacht haben — einen Vorschlag, der sicher sehr schön klingen mag —, man möge es den Inhabern von Bundesschuld-

verschreibungen gestatten, auch andere Steuern damit zu bezahlen, so erwidere ich Ihnen darauf: Wir wären viel besser daran in der österreichischen Wirtschaft, wenn alle Steuerzahler, insbesondere diejenigen, die dem Herrn Abg. Koplenig nahestehen, ihre Pflicht beim Steuerzahlen erfüllen würden. Wir könnten dann den Inhabern der Bundesschuldverschreibungen eine viel frühere Einlösung der Staatsschuld gewährleisten, als dies heute der Fall ist. Wenn Sie aber, Herr Abg. Koplenig, einer Sofortmaßnahme das Wort reden, um den Inhabern von Bundesschuldverschreibungen entgegenzukommen, möchte ich Ihnen den Gegenvorschlag machen: Gestatten Sie, daß in den USIA-Verkaufsstellen die Inhaber von Bundesschuldverschreibungen mit diesen Bundesschuldverschreibungen an Stelle von Schillingen zahlen! *(Beifall und Heiterkeit bei den Sozialisten.)*

Berichterstatter Dr. Bock *(Schlußwort)*: Ich muß eine mit der gesetzlichen Lage nicht in Einklang stehende Behauptung des Herrn Abg. Koplenig richtigstellen. Der Herr Abg. Koplenig hat davon gesprochen, daß die Vermögensabgabe 1,5 Prozent beträgt. Das ist unrichtig. Sie beträgt einen wesentlich höheren Prozentsatz, es sind nur die jährlichen Raten so aufgestellt, daß die jährliche Rate 1,5 Prozent des Vermögens ausmacht. Dies war auch die Feststellung, die seinerzeit der Herr Finanzminister gemacht hat.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

*Die Ausschlußentschließung wird angenommen.*

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (464 d. B.): Bundesgesetz, womit das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127, abgeändert wird (**6. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz**) (478 d. B.).

Berichterstatter Ing. Kortschak: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 464 d. B. befaßt sich mit einer Verlängerung der Wirkungskraftdauer des § 5 des Zollüberleitungsgesetzes, die mit 31. Dezember 1951 begrenzt ist. Der § 5 des Zollüberleitungsgesetzes in der Fassung der 5. Novelle besagt, daß das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt ist, Zölle allgemein für bestimmte Waren zu ermäßigen oder aufzuheben, wenn es die wirtschaftliche Notwendigkeit erheischt.

Das Protokoll von Torquay, das seit 19. Oktober 1951 in Österreich in Geltung ist, bringt

für eine Anzahl von Waren, zum Beispiel auch für Wein aus Südtirol, eine wesentliche Herabsetzung der Zölle. Damit ist auch eine wesentliche Verminderung der Zolleinnahmen verbunden, sodaß die Zolleingänge gegenüber dem Voranschlag zurückgeblieben sind. Als Ausgleich dafür sollen nun die GATT-Zollsätze auch für jene Waren Anwendung finden, die derzeit einem niedrigeren Zoll unterliegen, als im Protokoll von Torquay vorgesehen ist. Auch handelspolitische Gründe würden für diese Maßnahme sprechen. Es besteht aber die Gefahr, daß durch eine solche Zollangleichung an das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen die Preisgestaltung besonders bei Konsumgütern wesentlich ungünstiger beeinflußt wird, sodaß möglicherweise ein volkswirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Es ist daher beabsichtigt, nur insoweit Änderungen in der derzeitigen Anwendung der Zollsätze durchzuführen, als dadurch keine oder zumindest keine nennenswerten Verteuerungen der Preise für Letztverbraucher eintreten.

Die Regierungsvorlage sah eine Verlängerung des § 5 des Zollüberleitungsgesetzes bis 30. Juni 1952 vor, um damit den notwendigen Maßnahmen der Regierung im Bereich der allgemeinen Zölle eine gesetzliche Grundlage zu geben. Im Zollausschuß, wo diese Vorlage eingehend beraten wurde, haben die Abg. Dr. Bock und Appel den Antrag gestellt, die genannte Frist bis Ende 1952 zu erstrecken. Vorausichtlich wird ab 1953 eine fallweise Einräumung von Zollbegünstigungen nicht mehr notwendig sein, da zu erwarten ist, daß eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung solche Maßnahmen überflüssig machen wird.

Der Zollausschuß stellt den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich stelle gleichzeitig den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Der formale Antrag wird angenommen.*

**Abg. Ernst Fischer:** Hohes Haus! Es scheint mir notwendig, dem vorliegenden Gesetzentwurf und einer Reihe noch folgender Gesetzentwürfe einige grundsätzliche Bemerkungen voranzuschicken.

Der Präsident dieses Hauses, der Herr Abg. Leopold Kunschak, hat im Finanz- und Budgetausschuß mit eindringlichen Worten gegen die Methode gesprochen, dem Parlament, den Abgeordneten im letzten Augenblick ganze Bündel von Gesetzen vorzuwerfen und dadurch das Parlament zu einer Abstimmungsmaschinerie herabzuwürdigen.

Wir erleben nun unmittelbar nach Beendigung der Budgetdebatte abermals in vollem

Widerspruch zu der berechtigten Aufforderung des Präsidenten dieses Hauses dieselbe Methode, denselben Vorgang, daß im letzten Augenblick in einem Hetztempo ohnegleichen dem Parlament eine Masse von Gesetzen zur Erledigung übergeben wird, wobei sogar Diskussionen darüber geführt wurden, ob man unter Umständen für wichtige Gesetze von der 24stündigen Aufliegefrist Abstand nehmen sollte.

Meine Damen und Herren! Es scheint uns notwendig, uns eindringlich dem Protest des Präsidenten dieses Hauses anzuschließen. Man erinnert sich bei der Vorgangsweise in diesen letzten Wochen an einen Vers von Goethe: „Es stürzt der Fels und über ihn die Flut!“ Der Fels des 20-Milliarden-Budgets ist auf das Volk niedergestürzt, und hinter ihm stürzt nun die Flut einer ganzen Reihe von Gesetzen, die gründlich zu erledigen in dem kurzen Zeitraum kaum die Möglichkeit besteht.

Es kommt noch folgendes hinzu, was auch ein Novum ist und nur in diesem Zusammenhang besprochen werden kann: Es wurde in dem Budget, das von den Regierungsparteien angenommen wurde, schon eine Reihe von Gesetzen vorweggenommen, die erst nachträglich beschlossen werden sollen. In den Budgetansätzen sind schon kommende Beschlüsse des Parlaments vorweggenommen! Wir halten auch das für eine unmögliche Methode, denn man könnte ja den — gewiß nur akademischen — Fall annehmen, daß sich die Regierungsparteien über dieses oder jenes Gesetz, das nach dem Budget beschlossen werden soll, im letzten Augenblick nicht einigen, worauf das ganze Budget noch einmal zur Beratung gestellt werden müßte, weil ein Pflock herausgerissen ist und damit das ganze Gebäude des Budgets in sich zusammenfällt.

Wir halten das für unerträgliche und unmögliche Methoden, weil damit faktisch die Arbeit des Parlaments ad absurdum geführt wird, weil damit faktisch erklärt wird: Man wartet gar nicht darauf, ob das Parlament dieses oder jenes Gesetz beschließen oder nicht beschließen wird. Es ist ja bereits hinter den Kulissen ausgehandelt, das Parlament ist zur reinen Fassade, ich wiederhole, zu einer reinen Abstimmungsmaschinerie herabgewürdigt.

Meine Damen und Herren! In den Rahmen dieser Betrachtungen gehört auch der vorliegende Gesetzentwurf, der wieder eines der sehr vielen Ermächtigungsgesetze darstellt. Wir haben uns bei jedem dieser Ermächtigungsgesetze grundsätzlich dagegen ausgesprochen, daß in wachsendem Ausmaß einzelnen Ministerien und einzelnen Ministern weitgehende Vollmachten übertragen werden, weil wir darin einen weiteren Schritt der Selbstausschaltung

2998 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951.

des Parlaments, der Selbstausschaltung der gewählten Volksvertreter erblicken. In der Tat wurde das Parlament ja durch die Regierung schon weitestgehend von der Beschlußfassung über wichtigste, über entscheidende Fragen der österreichischen Politik und der österreichischen Wirtschaftspolitik ausgeschaltet. Wenn das Parlament, anstatt dagegen Protest einzulegen und zu verlangen, daß alle Entscheidungen ihm als höchster Instanz vorgelegt werden, nun selber in Dutzenden von Fällen seine Bereitschaft bekundet, gewissermaßen freiwillig auf Kontrollrechte zu verzichten, freiwillig einzelnen Ministern weitgehende Vollmachten zu übertragen, so erleben wir wirklich die Tatsache, das Schauspiel, daß das Parlament mehr und mehr seine Funktion verliert oder schon verloren hat, daß das Parlament mehr und mehr zu einer mechanischen Abstimmungsmaschinerie herabgewürdigt wird.

Bei der vorliegenden Regierungsvorlage handelt es sich um eine Ermächtigung an den Finanzminister, selbständig über Zölle und Zollansätze zu entscheiden. Wir haben keineswegs grundsätzlich etwas dagegen einzuwenden, daß bei Zöllen auf die augenblicklichen Notwendigkeiten, die in der Wirtschaft bestehen, Rücksicht genommen wird, wir haben nichts dagegen einzuwenden, daß vorübergehend oder für längere Zeit dieser oder jener Zollansatz ermäßigt wird, aber wir möchten gerne wissen, um welche Zölle und um welche Waren es sich handelt, und wir möchten gerne erfahren, in welchem Fall eine solche Ermäßigung durchgeführt und in welchem Falle sie nicht durchgeführt wird. Das alles ist aber dem Parlament entzogen, das Parlament erfährt gar nicht, um was es sich konkret eigentlich handelt, sondern dem Finanzminister wird zu seinen an sich schon außerordentlich großen Befugnissen noch eine weitere Befugnis eingeräumt. Man hat fast das Gefühl: die Parlamentarier, die Abgeordneten sind froh, über die Sache nicht selber entscheiden zu müssen, sie sind froh, wenn ihnen eine solche Arbeit abgenommen wird und wenn ein Minister, in diesem Falle der Finanzminister, auf eigene Faust entscheiden kann.

Wir halten es also im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf, dieser Regierungsvorlage für notwendig, abermals ernst und eindringlich unsere Stimme gegen die Methoden der Ausschaltung des Parlaments zu erheben, gegen diese Methoden, Österreich faktisch mehr und mehr in ein autoritäres Regime zu verwandeln. Wir stimmen gegen diesen Gesetzentwurf und wir stimmen grundsätzlich gegen diese Methoden, die mehr und mehr hier eingerissen sind.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1950** (474 d. B.).

Berichterstatter **Aigner**: Hohes Haus! Die Grundlage für die Gebarung des Bundeshaushaltes bildet für jedes Finanzjahr das Bundesfinanzgesetz, dessen formalem Aufbau sich auch der Rechnungsabschluß anschließt. Anlässlich der Beratung im Ausschuß hat der Herr Präsident des Rechnungshofes erklärt, daß die Verwaltung im allgemeinen bemüht war, die Ansätze des Voranschlages einzuhalten und ihnen Rechnung zu tragen. Namhafte Erhöhungen, die nicht vorgesehen werden konnten, seien durch die Auswirkungen des 4. Lohn- und Preisabkommens entstanden; wo sich Überschreitungen als notwendig erwiesen, sei die verfassungsmäßige Zustimmung eingeholt worden.

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1950 sah in der ordentlichen Gebarung einen Überschuß von 67.700 S vor. Für Investitionen waren 1.078,164.500 S veranschlagt. Der Gesamtabgang im Budget 1950 wurde mit 1.078,096.800 S ermittelt.

Die Gebarung, die auf der Grundlage dieses Voranschlages vollzogen wurde, zeigt jedoch nachstehendes Bild:

In der laufenden Gebarung betragen die Ausgaben 10.655,706.102 S, die Einnahmen 11.204,951.892 S, sodaß die laufende Gebarung mit einem Überschuß von 549,245.790 S abschloß.

Der tatsächliche Aufwand für Investitionen belief sich auf 1.625,664.546 S, denen Einnahmen in der Höhe von 945,593.316 S gegenüberstanden. Der Abgang betrug demnach 680,071.230 S.

Die gesamte budgetmäßige Gebarung des Jahres 1950 konnte also mit einem Abgang von 130,825.439 S abgeschlossen werden. Gegenüber dem Voranschlag, der einen Abgang von 1.078,096.800 S vorsah, stellte sich das erzielte Ergebnis um 947,271.361 S günstiger. Dieses günstigere Ergebnis ist in der Hauptsache die Folge eines bedeutenden Mehrertrages der öffentlichen Abgaben.

Von den Gesamtausgaben in der laufenden Gebarung entfielen 4207 Millionen Schilling auf den Personalaufwand und 6449 Millionen Schilling auf den Sachaufwand. In Prozentsätzen ausgedrückt bedeutet dies, daß der Personalaufwand 39,5 v. H., der Sachaufwand

60·5 v. H. der Gesamtausgaben des Bundes in der laufenden Gebarung betrug.

Der Rechnungshofausschuß hat die einzelnen Posten des Bundesrechnungsabschlusses überprüft und dort Aufklärungen verlangt, wo über das normale Ausmaß hinaus Mehrausgaben entstanden sind. Die von den Mitgliedern des Rechnungshofausschusses gestellten Anfragen wurden vom Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie von den Vertretern der einzelnen Ministerien beantwortet und die angeschnittenen Fragen eingehend und ausgiebig dargestellt.

Namens des Rechnungshofausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle folgendem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1950 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1950 wird die Genehmigung erteilt.

Ich beantrage weiter, General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln.

*Der formale Antrag wird angenommen.*

Abg. Scharf: Hohes Haus! Der Linksblock hat in der Budgetdebatte, die gestern abgeschlossen wurde, an der Regierungspolitik Kritik geübt. Er hat ihre Unterwerfung gegenüber den Wünschen der amerikanischen Politik angeprangert, ihre unsoziale, volksfeindliche Haltung kritisiert.

Der Bundesrechnungsabschluß 1950 macht nun blitzlichtartig durch die Überschreitungen beziehungsweise durch die Ersparungen, die bei den einzelnen Budgetposten erfolgt sind, sichtbar, wie sehr diese Kritik des Linksblocks berechtigt ist. Er zeigt vor allem, daß für ein entscheidendes Gebiet der österreichischen Wirtschaft nicht das Parlament, nicht die Regierung, sondern die Marshallplan-Verwaltung zuständig ist, daß also in weitgehendem Maße die Souveränität in der Wirtschaft preisgegeben wurde.

Der Bundesrechnungsabschluß beleuchtet auch die Beziehungen zur Marshallplan-Verwaltung überhaupt. Es war zum Beispiel bekannt, daß von seiten dieser Marshallplan-Verwaltung zunächst keine Mittel für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt wurden. Nicht bekannt war aber, daß auch für Lehr- und Unterrichtsbehelfe die notwendigen Mittel nicht bereitgestellt wurden. Der Bundesrechnungsabschluß zeigt, daß solche Lehr- und Unterrichtsmittel für die Einrichtung österreichischer Schulen bis zu einem Betrag von rund 9 Millionen Schilling in den USA bestellt, aber nicht geliefert

wurden. Es scheint so zu sein, als ob Amerika nicht so sehr am Bildungsniveau der österreichischen Bevölkerung als vielmehr an der Stellung von Rekruten interessiert wäre.

Im abgelaufenen Jahr hat es beträchtliches Aufsehen erregt, als die Errichtung des Festungsbaues in Wals-Siezenheim und als bekannt wurde, daß die Bauern dort vertrieben und Enteignungen zum Bau dieser Festungsstadt durchgeführt wurden. Aus dem Bundesrechnungsabschluß geht nun hervor, daß bereits im Jahre 1950 solche Enteignungen, und zwar in der Höhe von 2·4 Millionen Schilling auf Kosten der Steuerzahler, und ohne daß jemals diese Sache im Parlament zur Sprache gebracht worden wäre, durchgeführt wurden.

Die unsozialen Grundsätze der österreichischen Regierungspolitik zeigen sich vor allem bei der Steuerpolitik. Die Einnahmen im Jahre 1950 waren im allgemeinen um 16·5 Prozent höher als veranschlagt. Die Lohnsteuer hat aber um 36 Prozent höhere Erträge gebracht, als ursprünglich vorgesehen war. Auf der anderen Seite ist die Vermögensteuer und Aufbringungsumlage gegenüber dem Voranschlag um 16 Prozent zurückgeblieben. Es zeigt sich also, daß die Regierung den Arbeitern und Angestellten den letzten Groschen aus der Tasche herausholt, während sie bei der Vermögensteuer die Augen zudrückt. Im Bundesrechnungsabschluß wird diese Tatsache mit dem hohen Beschäftigungsstand zu erklären versucht. Aber diese Erklärung widerspricht einer anderen Feststellung, die im selben Bundesrechnungsabschluß enthalten ist und nach der für Arbeitslosenunterstützungen doppelt soviel verausgabt werden mußte, als vorgesehen war, da — wie es wörtlich heißt — „die Lage auf dem Arbeitsmarkt sich wesentlich ungünstiger, als angenommen wurde, gestaltete“. Es ist also offensichtlich, daß nicht der hohe Beschäftigungsstand ein Übermaß oder eine Erhöhung der Lohnsteuer um 36 Prozent gegenüber dem veranschlagten Budget gebracht hat, sondern daß es sich hier um Mehreinnahmen handelt, die der systematischen Auswurzung der werktätigen Bevölkerung in Österreich zuzuschreiben sind.

Bedeutende Mehreinnahmen erfolgten auch durch die Erhöhung der Stempel- und anderen Gebühren. Vor allem haben sich auf diese Weise die Einnahmen der Justizbehörden fast verdoppelt. Ähnlich war es auch bei den Einnahmen der Finanzverwaltung. Auch die Lasten für Stempel- und andere Gebühren tragen vor allem die werktätigen Menschen.

Der unsoziale Charakter der Regierungspolitik zeigt sich aber auch an den Einsparungen, die gemacht wurden. So geht aus dem

3000 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951.

Bundesrechnungsabschluß hervor, daß bei den Bundestheatern gerade bei den ärmsten, bei den am niedrigsten entlohnten Künstler-schichten, bei den Statisten, 140.000 S eingespart wurden. Eine halbe Million Schilling wurden eingespart durch Verringerung der Teilnehmerzahl bei den Schülerausspeisungen. Bei den Kriegsbeschädigten sparte man ein, indem man ihnen die Beschaffung der Ersatzprothesen oder die Inanspruchnahme von Heilbehandlungen erschwerte. Jeder, der Einblick in diese Verhältnisse hat, weiß, daß die bürokratischen Erschwerungen zur Folge haben, daß nur diejenigen, die wirklich den ganzen Tag nichts anderes zu tun haben, als sich um diese Fragen zu kümmern, zu Ersatzprothesen, beziehungsweise zu einer Heilbehandlung, die ihnen zustehen würden, kommen können.

Aus dem Bundesrechnungsabschluß erhalten wir aber auch eine gewisse Bestätigung für die Kulturfeindlichkeit der österreichischen Regierungspolitik. Es zeigt sich, daß Einsparungen gerade auf dem kulturellen Sektor, der ohnehin sehr knapp bemessen war, immer wieder durchgeführt wurden.

Der Forschungsrat z. B. hat die für ihn vorgesehene Subvention von 500.000 S nicht ausbezahlt bekommen. Von den 37.000 S — eine lächerliche Summe —, die für die Förderung literarischer Arbeiten vorgesehen waren, ist ungefähr die Hälfte eingespart worden. Bei den Berufsschulen hat man 1.5 Millionen Schilling eingespart, weil man Lehrer mit geringerer Bezahlung angestellt hatte. Bei den Museen hat man bei den Einrichtungsgegenständen und bei den Restaurierungsarbeiten gespart. Man hat gespart beim landwirtschaftlichen Ausbildungswesen und der landwirtschaftlichen Forschungsarbeit.

Fast alle diese Einsparungen sind Unterlassungssünden, die nicht nur das Ansehen Österreichs schädigen, sondern auch wirtschaftliche Schäden im Gefolge haben müssen. Es ist unverantwortlich, die Kunstschatze und Denkmäler Österreichs verkommen zu lassen, während auf der anderen Seite Geld für den Ausbau von Kasernen vorhanden ist. Es ist unverantwortlich, den Lehrern Hungergehälter zu zahlen, während man andererseits mehr Mittel für die Unterstützung der Austria-Wochenschau zur Verfügung hat. Ich glaube, die Regierung würde eine bessere Propaganda für sich machen, wenn sie den Lehrern bessere Gehälter zahlen würde, als dadurch, daß sie die Reden ihrer Minister in der Austria-Wochenschau den Kinobesuchern vorsetzt.

Die Volksfeindlichkeit der Regierungspolitik, ihre Gleichgültigkeit gegenüber der Not der werktätigen Bevölkerung zeigt sich vor allem auch in der Tatsache, daß Einsparungen in der Höhe von 7.5 Millionen Schilling bei Posten, die der Beschaffung von Wohnraum dienen, gemacht wurden, weil für nichtvollendete Wohnbauten die notwendigen Mittel zur Fertigstellung nicht ausbezahlt wurden. 7 Millionen Schilling wurden bei der Post, die im Kapitel Land- und Forstwirtschaft die Förderung des Siedlungswesens vorsah, eingespart. Und das geschieht, obwohl es in Österreich noch immer eine unglaubliche Wohnungsnot gibt und ein Großteil der Bevölkerung in menschenunwürdigen Wohnungen hausen muß.

Bei der Betriebssicherheit und dem Arbeiterschutz der Betriebsarbeiterschaft wurde durch Nichteinstellung von Arbeitsinspektoren gespart.

Besonders empörend ist es, wenn man im Bundesrechnungsabschluß lesen muß, daß beim Ankauf von Forstpflanzen gespart werden mußte — „mangels entsprechender Devisenzuteilungen“, wie es wörtlich heißt. Während aus der Abholzung der österreichischen Wälder die Exporteure und die Papierkartelle Millionen-Devisengewinne einstecken, ist kein Geld für die Aufforstung vorhanden.

Die Opfer der Hochwasserkatastrophe werden sich bei der Regierung wahrscheinlich dafür bedanken, daß 2 Millionen Schilling bei der Wildbachverbauung eingespart wurden. Auch diese Einsparung wird sich zur Schädigung der Wirtschaft, wird sich zur Schädigung der österreichischen Bevölkerung auswirken.

Für den Bau der Roßauer Kaserne, für den Bau der Rennweg-Kaserne, für den Prunkbau des Kriegsministeriums wurden um 3.5 Millionen Schilling mehr Ausgaben gemacht; beim Bau von Straßen und Brücken wurden jedoch 55 Millionen Schilling eingespart, bei den Eisenbahnen 100 Millionen Schilling. Da redet man immer wieder hohe Töne von der Bedeutung des Fremdenverkehrs für Österreich, auf der anderen Seite aber werden gerade bei diesen fremdenverkehrsfördernden Einrichtungen derartige Einsparungen gemacht, die sich nur schädigend auswirken können. Es handelt sich bei fast all diesen Einsparungen nicht um wirkliche Ersparungen, sondern um Schädigungen der österreichischen Wirtschaft, des österreichischen Ansehens und um Unterlassungen notwendiger Arbeiten für den Wiederaufbau und die Instandsetzung.

Der Bundesrechnungsabschluß ist in diesem Jahr etwas umfangreicher, weil er auch einen Nachweis über die Kapitalbeteiligungen des Bundes enthält. Wenn man aber glaubt,



## 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951. 3001

aus diesem Nachweis den Wert der verstaatlichten Betriebe feststellen zu können, dann irrt man, denn der Großteil der angeführten Rubriken ist leer. Und damit gibt der Bundesrechnungsabschluß eine Bestätigung dafür, daß die Besitzverhältnisse der verstaatlichten Betriebe noch nicht geklärt sind, vor allem deshalb, weil das Gesetz über die Abfertigung der Vorbesitzer bis heute im Parlament noch nicht einmal eingebracht worden ist. Da hat früher einmal die sozialistische Parteiführung einen demagogischen Kampf für die Durchführung der Verstaatlichungsgesetze geführt, aber heute ist es still um diese Frage geworden, heute zeigt es sich, daß all diese Propaganda und das Gerede nicht ernst gemeint war und daß man die Verstaatlichung der österreichischen Betriebe gar nicht wirklich ernst nimmt.

So bestätigt der Bundesrechnungsabschluß die Berechtigung der Kritik des Linksblocks an der Politik der Bundesregierung. Der Bundesrechnungsabschluß spiegelt den Marshall-Geist wider, der in dieser Regierung herrscht, die Hörigkeit gegenüber der amerikanischen Kriegspolitik und die volksfeindliche Einstellung. Der Linksblock hat das Budget 1950 abgelehnt, und er lehnt auch die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1950 ab.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben und damit der Bundesrechnungsabschluß für 1950 genehmigt.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (420 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Veräußerung der bundeseigenen Grundparzellen** Nr. 2.493 und 2.745/2 aus EZ. 752 II der KG. Hötting, Tirol, an die Stadtgemeinde Innsbruck (466 d. B.).

Berichterstatter Dr. Oberhammer: Hohes Haus! In der Katastralgemeinde Hötting im weiteren Stadtgebiet von Innsbruck sollen zwei Grundparzellen der Bundesforste in einem Ausmaß von 26,3 ha um den Preis von 394.513,50 S verkauft werden. Käufer dieser Grundparzellen ist die Stadtgemeinde Innsbruck, die dort einen neuen Friedhof anzulegen beabsichtigt.

Die beiden Grundstücke sind nur mit minderwertigem Jungwald bewachsen, sodaß der Preis von 1,50 S pro Quadratmeter als gut zu bezeichnen ist. Den Bundesforsten erwächst durch die Abstoßung dieser Grundparzellen keinerlei Schaden, weil sie forstwirtschaftlich nichts bedeuten.

Die Zustimmung des Nationalrates ist notwendig, weil im Finanzgesetz 1951 die Freigrenze für die Veräußerung unbeweglichen

Bundeseigentums mit 300.000 S festgesetzt ist. Bis zu dieser Grenze ist es dem Finanzministerium erlaubt, ohne Zustimmung des Nationalrates ein Grundstück zu verkaufen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses, habe ich deshalb die Ehre, dem Hohen Haus zu empfehlen, der vorliegenden Regierungsvorlage die Zustimmung zu erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (450 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft** in Linz, Harrachstraße 16 und 16 a, an das Land Oberösterreich (468 d. B.).

Berichterstatter Dr. Schöpf: Hohes Haus! Das Haus Linz, Harrachstraße 16 und 16 a, beherbergt seit langen Jahren den Bundesbaudienst. Die Oberösterreichische Landesregierung hat auch ihre Landesbaudienststellen in diesem Hause untergebracht, sodaß die vorhandenen Räume nicht ausreichen. Die Landesregierung hat daher eine Aufstockung des Hofgebäudes vorgenommen, und zwar nach vorheriger Absprache mit dem Bundesminister für Finanzen, in der sie forderte, daß entweder das gesamte Objekt der Landesregierung zum Kauf überlassen oder andernfalls der Landesregierung das Stockwerkseigentum am aufgebauten Teil zugesichert werden soll. Das Finanzministerium hat eine diesbezügliche Regelung vorbehaltlich der Zustimmung des Nationalrates in Aussicht gestellt.

Nun liegt uns die Regierungsvorlage (450 d. B.) vor, die sich mit diesem beabsichtigten und schon seinerzeit abgesprochenen Verkauf beschäftigt.

Das Land Oberösterreich will für das gesamte Areal 2,5 Millionen Schilling bezahlen. Die Kosten der Aufstockung des Hofgebäudes sind seinerzeit bereits vom Lande Oberösterreich getragen worden, sodaß sie bei der Veranschlagung des Gesamtkaufpreises außer Betracht bleiben können.

Das Limit, das dem Finanzminister für die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im einzelnen Fall gesetzt ist, wird durch den Betrag von 2,5 Millionen Schilling überschritten.

Der Finanz- und Budgetausschuß, der mit dieser Vorlage befaßt wurde, hat den Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, der Regierungsvorlage zuzustimmen, wonach das gegenständliche Objekt

3002 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951.

an das Land Oberösterreich um den Betrag von 2.5 Millionen Schilling veräußert wird.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

*Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Haus, die Punkte 6, 7 und 8 der Tagesordnung unter einem zu behandeln, Berichterstattung und Abstimmung jedoch getrennt vorzunehmen.*

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (454 d. B.): Bundesgesetz, betreffend **Änderung des Weinsteuergesetzes** (469 d. B.).

Berichterstatter **Leopold Fischer**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage (454 d. B.) sieht eine Änderung des Weinsteuergesetzes im § 2 vor. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der bisherige Aufbauschlag von 25 Groschen pro Liter Wein in die Stamm-(Wein)steuer einbezogen werden, sodaß sich die Weinsteuer um 100 Prozent erhöht und ab 1. Jänner 1952 50 Groschen pro Liter betragen soll.

Hohes Haus! Als Weinbauer ist es mir nicht leicht, diese Vorlage zu vertreten. Es wäre vom Standpunkt des Urproduzenten, des Weinbauers, noch manches hiezu zu sagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (455 d. B.): Bundesgesetz, betreffend **Änderung des Biersteuergesetzes** (470 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Diese Regierungsvorlage beinhaltet die Einbeziehung des Aufbauschlages in die Biersteuer. Bekanntlich war die Biersteuer mit einer Staffelung von 10.50 S bis 13 S bemessen. Der Aufbauschlag betrug 50 S pro Hektoliter. Die Biersteuer war gestaffelt, damit auch den kleineren und mittleren Betrieben mit ihrem teureren Erzeugungsapparat die Möglichkeit geboten ist, mitzukommen. Dadurch sollen sich die Kosten bei den großen Brauereien auf dieselbe Höhe wie bei den kleinen stellen. Es wird daher Sache der Großbrauereien sein, sich mit den kleineren und mittleren Betrieben irgendwie intern zu einigen, um einen einheitlichen Preis zu erzielen.

Die künftigen Biersteuersätze werden daher 60.50 S bis 63 S pro Hektoliter betragen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Frage befaßt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (456 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, betreffend **Änderung des Aufbauschlages zur Biersteuer** und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, außer Kraft gesetzt wird (471 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, hat in seinen §§ 1 bis 3, 7 und 8 die Einführung des Aufbauschlages zur Biersteuer zum Gegenstand. Da durch ein Bundesgesetz, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes, der Aufbauschlag in die Stammsteuer einbezogen wird, sind die Bestimmungen der genannten Paragraphen gegenstandslos. Die §§ 4 bis 6 des zitierten Gesetzes regeln die Beteiligung der Länder am Ertrage der Biersteuer. Diese Materie wird jedoch in Hinkunft ihre Regelung in der Finanzausgleichsnovelle 1952 finden. Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, wird daher mit dem Inkrafttreten der erwähnten Gesetze (Bundesgesetz, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes, und Finanzausgleichsnovelle 1952) inhaltlich völlig gegenstandslos, weshalb es auch formell außer Kraft zu setzen ist. Diese Außerkraftsetzung wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß, der sich den gesetzestechnischen Erwägungen der Bundesregierung angeschlossen und ebenfalls die Außerkraftsetzung der eigentlich zweierlei voneinander ganz verschiedene Materien behandelnden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, durch ein eigenes Bundesgesetz für zweckmäßig erachtet hat, nahm in seiner Beratung vom 8. Dezember 1951 die Regierungsvorlage unverändert an.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (456 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

*Gegen die formalen Anträge, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, wird keine Einwendung erhoben.*

76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951. 3003

**Abg. Honner:** Sehr geehrte Damen und Herren! Seit Jahren werden mit den verschiedenen Steuern und Abgaben auch sogenannte Aufbauzuschläge eingehoben, deren Einhebung damit begründet wurde, daß zusätzlich Mittel zur Behebung der Kriegsschäden und für die Erfordernisse des Wiederaufbaues und der Rekonstruktion unserer Wirtschaft aufgebracht werden müssen. Das geschah auch bei der Bier- und Weinsteuer, mit dem Erfolg, daß diese für den breiten Massenkonsum bestimmten Genußmittel sehr verteuert worden sind. Ich möchte nicht alle Argumente wiederholen, die seitens des Linksblocks gegen diese Steuerpraxis ins Treffen geführt wurden und mit denen er die wiederholte Ablehnung der Erhöhung der Steuern bei Bier und Wein begründet hat.

Wir haben gegen diese Steuern vor allem eingewendet, es gehe nicht an, daß man dem Arbeiter ununterbrochen das Krügel Bier empfindlich verteuert und ebenso das Viertel Wein, das er sich am Wochenende noch leisten kann. Bei unserer Stellungnahme insbesondere gegen die Weinsteuer mit ihrem sehr beträchtlichen Aufbauzuschlag und der noch zusätzlichen Weinverbrauchsabgabe haben wir auch darauf hingewiesen, daß diese hohe Steuerbelastung nicht nur den Weinkonsum trifft, sondern auch dem kleinen Weinbauer große Absatzschwierigkeiten bringt und ihn daher auch vielfach in seiner Existenzgrundlage gefährden kann.

Der Herr Berichterstatter, der selbst diesem Berufsstand angehört, hat, als er hier diese Gesetzesvorlage begründete, erklärt, daß vom Standpunkt des Produzenten gegen dieses Steueränderungsgesetz bei der Weinsteuer manches einzuwenden wäre. Wir haben diese Einwände wiederholt vorgebracht, aber die beiden Regierungsparteien, die hier gerade die Produzenten zu vertreten hätten, verhielten sich unseren Argumenten gegenüber taub und haben immer wieder gemeinsam diese Steuer beschlossen, was sie jedoch nicht gehindert hat, bei den Wahlen im Oktober 1949 draußen in den Weinbaugebieten einander die Schuld an der Erhöhung dieser Steuer zuzuschieben.

Wenn wir vom Linksblock besonders in der letzten Zeit eine Beseitigung oder zumindest eine Ermäßigung der Aufbauzuschläge bei den verschiedenen Steuerarten forderten, hat man uns immer wieder entgegengehalten, daß diese Aufbauzuschläge zwar zeitbedingten Charakter haben, daß aber der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, sie aufzuheben, weil eben der damit verbundene Zweck noch nicht erreicht sei. Aber, so sagte man, sobald der angestrebte Zweck erreicht sei, werde man diese außerordentliche Belastung, bedingt

durch einen außerordentlichen Notstand — eben die Beseitigung der Kriegsschäden und die beschleunigte Durchführung des Wiederaufbaues —, wieder aufheben.

Nun lesen wir aber zu unserem Erstaunen im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zum Weinsteueränderungsgesetz, daß, obwohl „der ursprüngliche Zweck der Aufbauzuschläge“ — so stellt der Finanz- und Budgetausschuß selbst fest —, „nämlich die Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen zur Finanzierung der unmittelbaren Nachkriegslasten, bereits gegenstandslos geworden ist“, der Aufbauzuschlag wohl dem Namen nach aufgehoben werden, aber nunmehr zusammen mit der bisherigen Stammsteuer als künftiger allgemeiner Steuersatz bei Wein und Bieraufrechtbleiben soll. Das ist ja der Zweck der vorliegenden Steueränderungsgesetze bezüglich der Wein- und Biersteuer.

Wir sind der Auffassung, daß durch diese Gesetze ein sehr gefährliches Präjudiz für alle anderen Aufbauzuschläge geschaffen wird, die noch bei verschiedenen anderen Steuerarten eingehoben werden. Ein solches Vorgehen jetzt, wo es Zeit wäre, daranzugehen, einige Aufbauzuschläge zu beseitigen oder zumindest abzubauen, um die Lasten für die arbeitende Bevölkerung zu vermindern, bewirkt aber gerade das Gegenteil. Ein solches Vorgehen kann man nicht anders als glatten Betrug an den Steuerzahlern bezeichnen, eine Sache, die wir vom Linksblock keinesfalls mitmachen.

Sie von der Regierungskoalition wollen sich auf diese Art Einnahmen wohl nicht für den Aufbau — denn das wäre nach den Feststellungen des Finanz- und Budgetausschusses bei dieser Steuer nicht mehr notwendig —, jedoch offensichtlich für die Vorbereitung künftiger weiterer Zerstörungen schaffen und sichern.

Da wir nicht bereit sind, Ihnen auf einem solchen Weg zu folgen, lehnen wir die Änderung der Steuergesetze bezüglich der Bier- und Weinsteuer ab und stimmen gegen diese Gesetze.

**Abg. Ebenbichler:** Hohes Haus! Wir haben seinerzeit gegen das Weinsteuergesetz gestimmt und damals auch die Gründe, die uns dazu bewogen haben, angeführt. Wenn wir nun dieser Regierungsvorlage über die Änderung des Weinsteuergesetzes unsere Zustimmung nicht geben können, so liegt der Grund hauptsächlich in der prinzipiellen Frage.

Wir sind nicht der Meinung, daß Aufbauzuschläge heute nicht mehr notwendig wären, denn es steht außer Zweifel, daß sich unser Staat noch sehr im Aufbau befindet, und an sich läge noch kein Grund vor, gegen

3004 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951.

eine Weiterführung des Aufbauszuschlages zu sprechen. Aber hier wird ein Aufbauszuschlag verewigt! Es ist ja nicht so, daß die Steuerbeträge einfach willkürlich angenommen werden, sondern es gibt ja meistens einen Kampf zwischen dem Finanzminister und der Wirtschaft, und dann einigt man sich auf einen Betrag der Steuer, der eben dem Finanzminister das gibt, was er unbedingt braucht, und die Wirtschaft bzw. die Vertreter des Volkes gewähren das, was unbedingt sein muß.

Wir sind aber der Meinung, daß man es dem Finanzminister auch nicht allzu leicht machen darf. Wenn nun dieser Aufbauszuschlag in die Steuer mit einbezogen wird, so geschieht das ein für allemal und diese Steuer bleibt. Wir sehen keinen Grund, warum man dem Finanzminister das, wie schon gesagt, erleichtern soll. Er soll nur jedes Jahr fragen, ob er diesen Aufbauszuschlag wieder einheben kann. Es ist ja Sache des Finanzministers, darauf zu sehen, daß er die Steuern bewilligt bekommt, und er hat schließlich die Volksvertretung von seinen Forderungen zu überzeugen. Das dürfte auch deshalb besser sein, weil der Finanzminister, je leichter man ihm die Steuern bewilligt, umso leichter dann auch wieder Ausgaben bewilligt, und je mehr man ihm die Steuern erschwert, umso zugeknöpfter bei den Ausgaben sein wird. Und gerade das Zugeknöpftsein bei den Ausgaben, glaube ich, ist für die österreichische Wirtschaft von ziemlicher Notwendigkeit. Aus diesen Gründen können wir diesem Gesetz unsere Zustimmung nicht erteilen.

Es gibt aber auch noch etwas, worauf ich bei dieser Gelegenheit hinweisen möchte. Wenn Sie die Vorlage durchlesen, so finden Sie einen Artikel I und einen Artikel II. Im Artikel I finden wir zwei Absätze. Der eigentliche Inhalt des Gesetzes besteht aber nur aus einer Zeile und einem halben Wort: „Die Weinststeuer beträgt 50 S für 1 Hektoliter.“ Das ist der Kern des Gesetzes.

Um diesen einen Satz legislativ richtig zu verankern, benötigt man 17 Druckzeilen und drei Wörter. Es müssen ein Stammgesetz und fünf Gesetzesänderungen angeführt werden, um dem Gesetz die richtige Form zu geben.

Ich glaube, dies ist ein Beispiel, das wieder sehr dafür spricht und aufzeigt, wie notwendig es wäre, in solchen Fällen das Gesetz durch eine Kundmachung wiederzuverlautbaren; denn das wäre in der Praxis bei der Handhabung des Gesetzes für die betreffenden Beamten eine bedeutende Erleichterung, es würde Zeit und Arbeit ersparen. *(Beifall beim KdU.)*

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die drei Vorlagen — Bundesgesetz, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes,*

*Bundesgesetz, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes, sowie Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, außer Kraft gesetzt wird — mit Mehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (447 d. B.): Bundesgesetz, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 242, abgeändert wird (465 d. B.).

Berichterstatter Horn: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Diese Regierungsvorlage (447 d. B.) sieht eine Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vor. Die Frist zur Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärungen gemäß § 2 und § 2 a des genannten Gesetzes läuft mit 31. Dezember dieses Jahres ab. Das gleiche gilt hinsichtlich der Frist nach § 4 Abs. 3 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, die für die Stellung von Anträgen auf Widerruf von Ausbürgerungen vorgesehen ist, die seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten.

Die Regierungsvorlage sah eine Fristerstreckung bis 31. Dezember 1952 vor. Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzogen und ist einmütig zu der Ansicht gekommen, daß diese Frist bis 31. Dezember 1953 verlängert werden soll.

Auf Grund dieser Beratungen stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf mit der von mir vorgeschlagenen Fristverlängerung bis 31. Dezember 1953 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Inzwischen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.*

*Der Gesetzentwurf wird in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (463 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (4. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz) (480 d. B.).

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Die jetzt zur Verhandlung stehende Regierungsvorlage beinhaltet eine Novellierung des Arbeitsinspektionsgesetzes. § 30 Abs. 1 dieses

76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951. 3005

Gesetzes in der letzten Fassung legt fest, daß durch Verordnung der Zeitpunkt bestimmt wird, in dem die von den ehemaligen Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, soweit einzelne Bestimmungen nicht schon durch § 25 Abs. 2 außer Kraft gesetzt sind, ihre Wirksamkeit verlieren, dieselben jedoch spätestens mit 31. Dezember 1951 außer Kraft treten.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist seit längerer Zeit bemüht, diese Vorschriften der ehemaligen Berufsgenossenschaften durch österreichische zu ersetzen. Die Schwierigkeit, die Unfallverhütungsvorschriften dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, macht es noch einmal notwendig, die Frist für das Außerkrafttreten der von den ehemaligen Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften um ein weiteres Jahr, und zwar auf den 31. Dezember 1952, hinauszuschieben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1951 in Beratung gezogen und zum Beschluß erhoben. Namens dieses Ausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (463 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.*

**Abg. Elser:** Meine Damen und Herren! Mit der 4. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz soll verhindert werden, daß im Arbeiterschutz eine Lücke entsteht. Anlässlich der vorliegenden Novellierung des Arbeitsinspektionsgesetzes sei es mir gestattet, kurz auf einige Tatsachen zurückzukommen.

Wir haben im Jahr 1947 ein neues Arbeitsinspektionsgesetz für unser Land geschaffen. Trotz einiger Mängel dieses Gesetzes halte ich das Gesetz über die Arbeitsinspektion für ein vorbildliches, dem Zweck entsprechendes Gesetz. Es ist nun einmal an der Zeit, die Frage zu beantworten, welche Erfahrungen wir mit diesem Gesetz über den Arbeiterschutz bis jetzt gemacht haben.

Erstens einmal müssen wir feststellen, daß sich trotz dieses guten Gesetzes die Zahl der Unfälle in erschreckendem Maße erhöht. Weshalb ist dies trotz dieses Gesetzes der Fall? Das hat seine guten Gründe. Vor allem einmal fehlt es den neuen Arbeitsinspektoraten an geeignetem Personal. Wir haben überall Arbeitsinspektorate, die aus den Gewerbeinspektoraten von früher hervorgegangen sind, neu organisiert. Aber es fehlt im Sinne der

Bestimmungen des neuen Gesetzes an Menschen, die auch die kontrollierende Tätigkeit ausüben.

Dann darf auf einen Umstand nicht vergessen werden. Wir haben ja seit dem Jahre 1945 im Zuge des Wiederaufbaues festgestellt, daß in der Großindustrie, im verstaatlichten Sektor, gewaltige Erneuerungen des gesamten Produktionsapparates zu konstatieren sind. Richtig! Neue große Fabriken wurden gebaut, die verstaatlichte Industrie weist gewaltige Erneuerungen auf. Bei diesen Erneuerungen des technischen Produktionsapparates wurden natürlich auch die Bestimmungen über den technischen Arbeiterschutz entsprechend gewürdigt und berücksichtigt. Auch auf dem Gebiete der Betriebshygiene wurde in diesen neuen Industrien Vorzügliches geleistet. Aber man darf doch nicht übersehen, daß das Gros der beschäftigten Arbeiter und Angestellten in Österreich infolge der Struktur unserer Wirtschaft nicht in den Großbetrieben ist, sondern in den kleinen und mittleren Betrieben.

Und hier muß ich einmal eine notwendige Feststellung machen: Die Modernisierung, die Erneuerung unseres gesamten Produktionsapparates vollzieht sich einseitig in einem kleinen Sektor der Großindustrie, dem Sektor der verstaatlichten Betriebe. Aber an dem Gros des Produktionsapparates in den kleinen und mittleren Betrieben geht diese Erneuerung bis zur Stunde spurlos vorüber. Wir haben nicht Tausende, sondern Zehntausende von Produktionsstätten, in denen hunderttausende Arbeiter werken, die noch in Kellern, Souterrains und alten Fabrikanlagen untergebracht sind. Bei all diesen Betrieben ist eine Erneuerung des Maschinenparks, des gesamten Produktionsapparates nicht eingetreten. Dort fehlt es an modernem technischem Arbeiterschutz, dort fehlt es an der Betriebshygiene, dort fehlt es an der Sozialmedizin. Ich verweise darauf, daß zum Beispiel in Zehntausenden von kleinen gewerblichen Betrieben die Arbeiter unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeiten müssen. Es fehlt überall an technischen Schutzvorrichtungen, und auch hier können wir die Gründe aufzeigen. Ist es nur — fragen wir uns — sträflicher Leichtsinns der Eigentümer dieser nach Zehntausenden zählenden Betriebsstätten? Nein! Ich glaube, vielfach ist es auch das finanzielle Unvermögen, mit der Technik Schritt halten zu können. Wenn diese Betriebe äußerst rückständig sind, dann fehlt es in den meisten Fällen nicht etwa an dem guten Willen, sondern am finanziellen Vermögen. Wir dürfen doch nicht übersehen, daß über den Weg der staatlichen Förderung, über den Weg — sagen wir — der Amerika-Hilfe, wohl dem Sektor

3006 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951.

der Großindustrie in unserer Wirtschaft bedeutende Mittel zugeflossen sind, während das Gros der gewerblichen Betriebe nur einen ganz kleinen Bruchteil, in den meisten Fällen überhaupt nichts von solchen Förderungsbeträgen erhalten hat.

Man darf weiters nicht übersehen, daß ja durch die Währungsgesetze diesen Zehntausenden von Gewerbetreibenden das Betriebskapital verloren ging; sie hatten keine Gelder, um neue Maschinen an Stelle der alten zu kaufen, um ihre Anlagen zu erneuern und damit auch den technischen Arbeiterschutz zu fördern und zu verbessern. Das sind die Gründe, weshalb wir ein erschreckendes Ansteigen der Unfallsziffer in Österreich feststellen müssen. Ich behaupte nicht nur, sondern die Statistik beweist es, daß Österreich bedauerlicherweise an der Spitze jener Länder steht, die die größte Zahl von Unfällen aufzuweisen haben. Darf ich Ihnen für das Jahr 1951 eine Ziffer nennen? Die Unfallversicherungsträger Österreichs beziffern die Arbeitsunfälle in diesem Jahr mit rund 135.000. Wenn wir nun die finanzielle Auswirkung dieser erschreckenden Zahl von Arbeitsunfällen betrachten, dann können wir ruhig und ohne Übertreibung sagen, daß das eine Schadensziffer von einer halben Milliarde Schilling ausmacht.

Wenn ich mir erlaubt habe, anlässlich der großen Debatte zum Kapitel Soziale Verwaltung auszuführen, daß die Selbständigenversicherung, wenn sie auf gute, gesunde, fortschrittliche Grundlagen gestellt wird, einen Finanzaufwand von 400 Millionen erfordern würde, dann können Sie vergleichsweise erkennen, daß man mit diesen finanziellen Verlusten — abgesehen von menschlichem Leid — eine großausgebaute, moderne, fortschrittliche Selbständigenversicherung für die Zehntausende von selbständigen Gewerbetreibenden erhalten könnte. Es ist eine ganz gewaltige Summe, die der Gesamtwirtschaft durch diese erschreckende Zahl von Arbeitsunfällen verlorengeht, an Arbeitsstunden, an Krankengeld, an Spitalskosten, durch die Auszahlung von Renten usw. usw. Sie sehen, daß das Gebiet des technischen Arbeiterschutzes oder im allgemeinen das Gebiet der Arbeitsinspektion auch eine Frage ersten Ranges und von großem wirtschaftlichem Interesse ist.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit zum Schluß noch einige notwendige Feststellungen treffen. Die österreichische Sozialversicherung steht vielfach im Blickfeld kritischer Betrachtungen. Gar manche Kritik ist voll berechtigt, aber sehr viel Kritik geht auch vollkommen daneben, weil dem Kritiker die nötige Sachkenntnis fehlt. Aber auf dem Gebiet der

Unfallchirurgie, der Arbeitstherapie steht Österreich, unser Land, an erster Stelle. Ich verweise darauf, daß wir in Graz in einigen Monaten einen gewaltigen Zubau zum Grazer Unfallkrankenhaus vollenden werden, ich verweise auf die bemerkenswerte, erfreuliche Tatsache, daß wir in Linz ein großes, ein modernes Unfallkrankenhaus gebaut und eröffnet haben, und vor allem erhält die Unfallchirurgie und die Arbeitstherapie durch die Errichtung einer großen Zentralanstalt in Tobelbad bei Graz ihre Krönung. Dort werden dutzende Werkstätten und Turnsäle eingerichtet, die mit den modernsten Turngeräten versehen sind und wo hunderte, tausende Arbeitsinvalide aus allen Gebieten Österreichs wieder zu vollwertigen Bürgern herangezogen werden, zu deren Freude und zum Nutzen und Frommen der Gesamtwirtschaft.

Ich will damit nur sagen: Wir müssen auch bei aller Kritik — und ich gehöre ja auch zu diesen Kritikern — die positiven Leistungen unserer Sozialversicherung sehen, denn dann wird auch unsere Kritik erfolgreich, schöpferisch und vorwärtstreibend sein. Allerdings, meine Damen und Herren, die große Losung, die große Parole im Arbeiterschutz und in der Arbeitsinspektion muß lauten: Vorbeugen und dadurch verhüten!

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Auslieferungsbegehren des Magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk der Stadt Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Karl Aichhorn (475 d. B.).

Berichterstatter **Dengler**: Hohes Haus! Das vorliegende Auslieferungsbegehren geht auf eine Anzeige zurück, die vom Arbeitsinspektorat Wien gegen den Abg. Karl Aichhorn als Inhaber eines Bäckereibetriebes im 12. Wiener Gemeindebezirk erstattet wurde. Die Anzeige besagt, durch eine Erhebung des Arbeitsinspektorates sowie eine von einem Sicherheitswacheorgan und einem Organ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes durchgeführte Betriebskontrolle sei festgestellt worden, daß in dem genannten Bäckereibetrieb innerhalb der gesetzlichen Verbotszeit (8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens) mit der Tafelarbeit begonnen und dadurch eine Übertretung des BäckereiArbeitergesetzes begangen wurde.

Übertretungen der Vorschriften des BäckereiArbeitergesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet, und zwar von der Verwaltungsbehörde. Das Arbeitsinspektorat hat daher einen Antrag

76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1951. 3007

auf Bestrafung des Abg. Aichhorn bei dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt gestellt, welches nun um die gemäß Art. 57 Abs. 2 B-VG. erforderliche Zustimmung des Nationalrates ersucht.

Der Immunitätsausschuß stellt somit den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk der Stadt Wien (im staatlichen Wirkungsbereich) vom 16. Oktober 1951, M. B. A. XII-A 148/51, gegen das Mitglied des Nationalrates Karl Aichhorn wird stattgegeben.

*Der Antrag des Immunitätsausschusses wird angenommen.*

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Auslieferungsbegehren der Staatsanwaltschaft Wien gegen die Mitglieder des Nationalrates Theodor Cerny und Karl Brunner (476 d. B.).

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Die Staatsanwaltschaft Wien hat mit Schreiben vom 28. November d. J. an den Herrn Präsidenten des Nationalrates das Ersuchen um Zustimmung zur Verfolgung der Mitglieder des Nationalrates Theodor Cerny und Karl Brunner gestellt. Der Immunitätsausschuß hat sich am 12. Dezember mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Der Sachverhalt ist in dem gedruckten Bericht festgehalten. Ich kann es mir daher ersparen, näher auf diese Dinge einzugehen.

Ich stelle im Namen des Immunitätsausschusses den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien vom 28. November 1951, 2 St 26.323/51, um Zustimmung zur Verfolgung der Mitglieder des Nationalrates Theodor Cerny und Karl Brunner nach § 157 Abs. 2 StG. und § 411 StG. wird stattgegeben.

*Der Antrag des Immunitätsausschusses wird angenommen.*

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Feldkirch gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Rudolf Kopf (477 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Stüber**: Hohes Haus! Dem Auslieferungsbegehren des Bezirks-

gerichtes Feldkirch gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Rudolf Kopf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Dr. Kopf hat in der Wochenzeitung „Rundschau für Tirol und Vorarlberg“ am 5. Oktober 1951 einen Artikel erscheinen lassen, durch den sich der Präsidiarist des Amtes der Vorarlberger Landesregierung betroffen gefühlt und die Anzeige erstattet hat, worauf die Staatsanwaltschaft Feldkirch beim dortigen Bezirksgericht die Bestrafung des Abg. Dr. Kopf gemäß §§ 488 und 495 StG. gefordert hat.

Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1951 mit dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Feldkirch beschäftigt und war grundsätzlich der Ansicht, daß es sich in diesem Fall um eine von einem Abgeordneten in Ausübung seiner politischen Tätigkeit geübten Kritik handelt und daß daher in diesem Zusammenhang grundsätzlich eine Auslieferung auf Grund der parlamentarischen Gepflogenheiten nicht stattfindet.

Da jedoch in dem erwähnten Artikel des Abg. Dr. Kopf ausdrücklich ein Passus enthalten ist des Wortlautes: „Ich schreibe dieses Wort nicht als Nationalrat oder Landesobmann des VdU nieder, sondern als Privatmann und ehemaliger Soldat des ersten Weltkrieges“, und weil ferner der Abg. Dr. Kopf selbst dem Ausschuß seinen Wunsch zur Kenntnis gebracht hat, daß dem Auslieferungsbegehren stattgegeben werden möge, empfiehlt der Ausschuß dem Hause, die Zustimmung zur Auslieferung zu geben.

Der Antrag des Immunitätsausschusses lautet daher:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 3. Dezember 1951, Zahl U 767/51, gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Rudolf Kopf wird stattgegeben.

*Der Antrag des Immunitätsausschusses wird angenommen.*

Präsident **Böhm**: Wir kommen zum Schluß der Sitzung. Ich teile noch mit, daß der Finanz- und Budgetausschuß heute um 13 Uhr Sitzung hält.

Die nächste Sitzung des Nationalrates berufe ich für Montag, den 17. Dezember, 10 Uhr vormittag, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten.**

